

6.11.01 Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 04. Mai 2021

Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 28. April 2015 (Mitt.TUC 2015, Seite 82) in der Fassung der 2. Änderung vom 10. September 2019 wird mit den Beschlüssen der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 04. Mai 2021, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 04. Mai 2021 und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 04. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 11. Mai 2021 wie folgt geändert (Mitt.TUC 2021, Seite 164):

Abschnitt I

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

“In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Der entsprechende Antrag der Studierenden muss 3 Monate vor Ablauf der doppelten Regelstudienzeit gestellt werden.“

wird durch folgende Regelung ersetzt:

“In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss einmalig eine Verlängerung der maximalen Studiendauer für maximal zwei Semester beschließen. Der entsprechende Antrag der oder des Studierenden muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der maximalen Studiendauer gestellt werden.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

“Das Bachelor-Studium muss im Rahmen der doppelten Regelstudienzeit abgeschlossen sein, d.h. in der doppelten Anzahl von Fachsemestern, die für das Absolvieren eines Studiengangs bei einem regulären Vollzeitstudium in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Für das Master-Studium gilt eine maximale Studiendauer von Regelstudienzeit plus 4 weitere Semester.“

wird durch folgende Regelung ergänzt:

„Die Ausführungsbestimmungen können bestimmen, diese Regelung nach § 6 Abs. 4 APO zur Begrenzung der maximalen Studiendauer in Bachelor- und Masterstudiengängen nicht anzuwenden.“

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

“Bei einem Teilzeitstudium erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend den Regelungen in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen.“

wird durch folgende Regelung ergänzt:

„Bei einem Teilzeitstudium zählen absolvierte Semester hinsichtlich der Anrechnung auf die maximale Studiendauer mit entsprechend geringeren berechneten Fachsemestern gemäß den Bestimmungen in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums.“

3. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

“In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.“

wird durch folgende Regelung ersetzt:

“Leistungen können in einem Masterstudiengang nicht anerkannt werden, wenn sie für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn z.B. Leistungen aus einem mindestens 7-semesterigen Bachelorstudiengang in einem 4-semesterigen Master anerkannt werden sollen und erkennbar ist, dass die modulbezogenen Leistungen sich auch vom Niveau von den Anforderungen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs abheben.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

“Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Prüfungsordnung im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, werden in diese Allgemeine Prüfungsordnung überführt. Für diese Studierenden wird die neue Regelung nach § 6 Absatz

4 (maximale Studiendauer) bis zum Ende des Sommersemesters 2020 ausgesetzt, sofern die studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen hierzu keine Regelungen getroffen haben.“

wird durch folgende Regelung ersetzt:

“Studierende, die ein Bachelor- bzw. Masterstudium an der Technischen Universität Clausthal bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben und bisher nach der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 27. Juni 2006 in der Fassung vom 17. Januar 2012 studiert haben, werden in diese Version der Allgemeinen Prüfungsordnung überführt.“

5. In § 33 „In-Kraft-Treten“ wird folgender neuer dritter Absatz eingefügt:

„Die 3. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 04. Mai 2021 tritt nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft.“

6. Es werden folgende Übergangsbestimmungen nach § 33 „In-Kraft-Treten“ eingefügt:

“ Übergangsbestimmungen zur 3. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 04.05 2021

- (1) Studierende, die ein Bachelor- bzw. Master-Studium zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen, werden nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Studierende, die ein Bachelor- bzw. Masterstudium an der Technischen Universität Clausthal bereits vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben und bisher nach der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 28. April 2015 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.09.2019 studiert haben, werden in diese Version der Allgemeinen Prüfungsordnung überführt.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.